



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

## **RUSSLAND** (Russische Föderation)

### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. **Russischer Inlandspass** in vollständiger (beglaubigter) Kopie mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache.  
  
oder  
  
**konsularische Ehesfähigkeitsbescheinigung**, ausgestellt vom Russischen Konsulat in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung über den Familienstand**, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

### **B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung**

1. **Heiratsurkunde** im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache.  
Sofern eine Heiratsurkunde im Original nicht mehr vorliegt, ist eine vom Standesamt der Eheschließung nachträglich ausgestellte **Eheschließungsbescheinigung** im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.
2. **a) Vollständiges Scheidungsurteil** mit Rechtskraftvermerk und **Scheidungsurkunde** je im Original mit Apostille (\*) und Übersetzung in die deutsche Sprache, sofern die Ehe durch gerichtliches Scheidungsurteil mit anschließender Abgabe des Scheidungsurteils beim Standesamt und Aushändigung der Scheidungsurkunde aufgelöst wurde,  
  
Sofern die Vorehe durch einverständliche Erklärung der früheren Ehegatten beim Standesamt aufgelöst wurde, ist nur die **Scheidungsurkunde** im Original mit Apostille (\*) einschließlich einer Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.  
  
**b) Durch den Antragsteller ausgefülltes Formular „Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung aus den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion“**, welches allen Standesämtern vorliegt.  
  
oder  
  
ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Apostille (\*) und Übersetzung in die deutsche Sprache, angefertigt von einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Urkundenübersetzer.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Russland besteht aus 2 Seiten.

**C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Stuttgart derzeit keine Erkenntnisse vor.

**D) Apostille (\*)**

Die Originale der Urkunden aus Russland sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

**Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Russland besteht aus 2 Seiten.